

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Bebauungsplanverfahren Nr. 69 „Börstedter Straße“, Ortsteil Silstedt der Stadt Wernigerode

Neuaufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13b i. V. m. § 13a BauGB

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat am 15.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Börstedter Straße“, Ortsteil Silstedt, in der Fassung vom Mai 2021 (Planzeichnung) sowie 03.06.2021 (Begründung) im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB gebilligt und dessen Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Börstedter Straße“, Ortsteil Silstedt, sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes i. S. v. § 4 BauNVO im betreffenden Geltungsbereich geschaffen werden. Der Bebauungsplan zielt dabei in seinem Anliegen auf die Schaffung einer eingeschossigen, offenen Wohnbebauung ab und wird damit der steten Nachfrage nach Wohnraum in Wernigerode gerecht. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes schließt im Osten der Ortschaft Silstedt direkt an die bestehende Bebauung an. Die zulässige Grundfläche beläuft sich auf 8.614 m², so dass der Schwellenwert gem. § 13b BauGB für die zulässige Grundfläche von 10.000 m² nicht überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem verkürzten Verfahren gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB abgesehen wird.

Als berührte Behörde / Träger öffentlicher Belange geben wir Ihnen hiermit Gelegenheit, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Börstedter Straße“ **bis einschließlich 24. September 2021** Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig bitten wir Sie, über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung Aufschluss zu geben, soweit dies für den Bebauungsplan bedeutsam sein könnte. Verfügen Sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials für den Bebauungsplan zweckdienlich sind, bitten wir Sie, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Sollten Sie (Papier-)Ausfertigungen der Entwurfsunterlagen benötigen oder Fragen zu der Planung haben, wenden Sie sich bitte an

Stadt Wernigerode
Dezernat II Stadtentwicklung
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung
Schlachthofstraße 6 (Neues Rathaus)
Zimmer 127 in 38855 Wernigerode
Telefon: 03943 / 654 611 oder 617

Sollte zum vorgesehenen Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass Sie gegen den Bebauungsplan Nr. 69 „Börstedter Straße“, Ortsteil Silstedt nichts einzuwenden haben.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 69 „Börstedter Straße“, Ortsteil Silstedt unberücksichtigt bleiben können.

Die Planunterlagen können vom 23.08.2021 bis einschließlich 24.09.2021 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt für Stadt- und Verkehrsplanung der Stadt Wernigerode während der üblichen Dienstzeiten sowie in der Geschäftsstelle des Ortsteils Silstedt, Am Plan 4a zu den dort üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.